

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König zu Germanien, Hungarn und Böhmen, Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu
Lothringen, &c. &c.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines
Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bei Verwaltung dersel-
ben alle Willkühr zu entfernen; zwischen Kriminal und poli-
tischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie auszuzeichnen; zwi-
schen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen,
und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr
Eindruck nicht bloß vorübergehend seyn möge, wird das all-
gemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem
Befeh-

1790

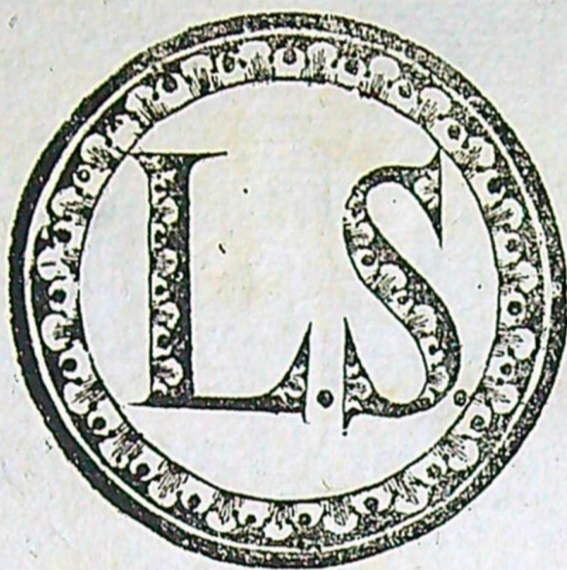
Befehle kund gemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dasselbe unsern Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Kriminalverbrecher, der erst nach Ueberkonnung dieses neuen Kriminalgesetzes bei dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bei der politischen Obrigkeit Gestellten das Strafurtheil zu fällen ist.

Dadurch werden also alle älteren Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt, und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bei denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bei jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren.

Insbondere aber werden die Kriminalrichter hiemit angewiesen, künftigher ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedrückten Kriminalverbrechens bei dem Kriminalgerichte einkommen.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den
13^{ten} Tag des Monats Jänner im siebenzehnhundert sieben und
achtzigsten, unserer Reiche, der römischen im drey und zwanzig-
sten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg^{is}. Boh^{iae} Sup^{us} & A. A. pr^{imus} Canc^{ius},

Johann Rudolph Graf Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
Regiæ Majestatis proprium,
Anton Friedrich von Mayern.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text located in the upper right quadrant of the page.



Faint, illegible text located in the lower right quadrant of the page.

Faint, illegible text located in the lower left quadrant of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.